

1579/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 24-01-2001

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Petrovic, Freundinnen und Freunde, betreffend Ihre Zuständigkeit für Frauenpolitik, Nr. 1569/J**, wie folgt:

**Frage 1:**

Der Herr Bundespräsident hat mich zum Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ernannt und daher ist dies meine korrekte Bezeichnung. Außerhalb eines amtlichen Kontextes, z. B. in öffentlichen Diskussionen über frauenpolitische Anliegen, ist nichts dagegen einzuwenden, mich bei Wahrnehmung meiner frauenpolitischen Aufgaben als Frauenminister zu bezeichnen.

**Fragen 2 bis 4 bis 8, 10 bis 12 und 100:**

Das parlamentarische Interpellationsrecht, wie es in Art. 52 des Bundes - Verfassungsgesetzes und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 normiert ist, bezieht

sich auf die Geschäftsführung und Vollziehung des zuständigen Ressorts. Da sich die Fragen 4 bis 8, 10 bis 12 und 100 jedoch nicht auf die Geschäftsführung bzw. auf Angelegenheiten der Vollziehung meines Ressorts beziehen, wird von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand genommen.

**Frage 9:**

Mein Verständnis von Frauenpolitik kommt in der Beantwortung der nachstehenden Fragen umfassend zum Ausdruck.

**Frage 13:**

Der Begriff "mittelbare Diskriminierung" ist mir bekannt. In der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts wird der Begriff schließlich folgendermaßen definiert:

„Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Teil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe gerechtfertigt“.

Im Sinne dieser Definition verstehe ich den gegenständlichen Begriff. Generell darf angemerkt werden, dass (unmittelbare und mittelbare) Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts im Arbeitsleben eine erhebliche Rolle spielen. Der Europäische Gerichtshof hat Probleme der mittelbaren Diskriminierung wiederholt im Zusammenhang mit Lohndiskriminierungen von Teilzeitbeschäftigten behandelt. Auch der Oberste Gerichtshof hat sich in einem Grundsatzurteil mit der mittelbaren Diskriminierung von Frauen durch kollektivvertragliche Regelungen auseinander gesetzt. Es wird daher notwendig sein, mittelbare Diskriminierungen in der Entlohnung, in der Laufbahnplanung, bei den Arbeitsbedingungen, etc. abzuschaffen.

**Frage 14:**

Ich gehe davon aus, dass der Begriff strukturelle Gewalt allgemein bekannt ist, dennoch werde ich zu diesem Begriff einige Ausführungen darlegen:

Strukturelle Gewalt stellt nicht auf ein handelndes Subjekt - den Täter - ab, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebettet und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und damit Lebenschancen von Frauen und Männern. Es müssen daher in sämtlichen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens die gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern beseitigt werden. Der von der Bundesregierung verfolgte Ansatz, dass Frauenpolitik nicht nur im Rahmen des von mir geleiteten Bundesministeriums, sondern ressortübergreifend von allen meinen Regierungskolleginnen und -kollegen wahrzunehmen ist, wird entscheidend zum Abbau struktureller Gewalt in unserer Gesellschaft beitragen.

**Frage 15:**

Ich gehe auch davon aus, dass der Begriff Gender Mainstreaming allgemein bekannt ist, dennoch werde ich zu diesem Begriff einige Ausführungen darlegen:

Der Begriff des Gender Mainstreaming erlangte auf internationaler und europäischer Ebene vor allem durch die 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, den Vertrag von Amsterdam und das 3. und 4. Aktionsprogramm der Europäischen Kommission für die Chancengleichheit von Frauen und Männern eine umfassende Bedeutung.

Gender Mainstreaming ist die (Re - ) Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte, auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an politischen Entscheidungen beteiligten Akteure einzubringen (Definition der Expertinnenengruppe für Mainstreaming des Europarates 1998).

**Fragen 16 und 17:**

Laut Bundesvoranschlag 2001 ist für den Bereich der Frauenangelegenheiten ein Betrag in Höhe von S 66,910.000,- vorgesehen.

Ein Teil der Mittel ist für frauenspezifische Themenschwerpunkte bzw. deren Umsetzung vorgesehen, wie beispielsweise Maßnahmen im Bereich des Gender Mainstreaming. Im Gewaltschutzbereich möchte ich insbesondere auf die österreichweiten Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie hinweisen, deren Finanzierung ich gemeinsam mit dem Innenressort übernommen habe. Ein weiterer Teil der für Frauenangelegenheiten insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel wird der Förderung spezifischer Frauenprojekte dienen. Ich verweise dazu auf die Beantwortung der Fragen 20 bis 24.

**Frage 18:**

Ja, federführend in der Koordinierung ist die Frauensektion (Sektion III des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen). Allfällige Kosten werden aus dem allgemeinen Frauenbudget abgedeckt. Diese Aufgabe wird von mehreren Bediensteten der Frauengrundsatzabteilung wahrgenommen. Hinsichtlich näherer Informationen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 25 bis 27.

**Frage 19:**

Insgesamt sind - ohne Berücksichtigung karenzierter Personen - 39 Personen in der Zentralstelle im Bereich "Frauenangelegenheiten" tätig:

Davon entfallen 29 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf die Sektion III die insbesondere auch nachstehende Aufgaben wahrnimmt: Koordination der Frauenpolitik und des Gender Mainstreaming, legislative Angelegenheiten, Angelegenheiten der

Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, Mitarbeit bzw. Geschäftsführung in den entsprechenden interministeriellen Arbeitsgruppen und den Gleichbehandlungskommissionen, Begutachtung von Gesetzes und Verordnungs - entwürfen, Frauenforschung, Koordination und Verwaltung von Angelegenheiten der Frauenförderung, Erstellung von Berichten, Information und Koordination der Gleich - behandlungsbeauftragten, Betreuung frauenspezifischer Modellprojekte, Fortent - wicklung von Maßnahmen zur Überwindung der mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierung der Frauen, Gleichstellungspolitik, Angelegenheiten der sexuellen Belästigung, koordinierende Wahrnehmung der Frauenangelegenheiten im interna - tionalen Bereich, Kontakt zu internationalen Organisationen usw.

Weiters sind in der Präsidialabteilung 14, die insbesondere für die Koordination der Umsetzung des Gender Mainstreaming innerhalb des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sowie für die nationale Verbreitung des Akti - onsprogramms zur Unterstützung der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig ist, fünf Personen beschäftigt, wobei diese Abteilung jedoch auch noch andere Aufgaben, wie etwa die Umsetzung des Bundes - Bedien - stetenschutzgesetzes sowie die Koordination in Menschenrechtsfragen, wahrzu - nehmen hat.

Dem Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen, dem primär die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes diskriminiert fühlen, die Einleitung von Verfahren vor der Gleichbehandlungskommis - sion sowie die Durchführung von diesbezüglichen Ermittlungstätigkeiten obliegt, gehören mit Sitz in Wien vier Mitarbeiterinnen an.

Schließlich ist in meinem Büro eine Mitarbeiterin mit der Koordination der Frauenan - gelegenheiten befasst.

**Frage 20 bis 24:**

Für die Subventionierung von Frauenprojekten ist im Jahr 2001 wieder ein Betrag in Höhe von S 52,700.000,- vorgesehen, daher soll es trotz der in allen anderen Bereichen vorzunehmenden Budgetkonsolidierung gegenüber dem Jahr 2000 keine Einsparungen bei den Fördermitteln für Frauenprojekte geben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle betonen, dass die Vergabe von Fördermitteln vor dem Hinter - grund von Transparenz und Effizienz erfolgen soll, bzw. ist es mir ein wesentliches Anliegen, dass die Anträge um Förderung dahingehend überprüft werden, ob sie entsprechend inhaltlich fundiert, nachvollziehbar gestaltet und zeitgerecht einge - bracht werden.

Für die bisher langjährig geförderten Frauenberatungseinrichtungen geht mein Bestreben dahin, dass es keine qualitativen Einschränkungen für jene Frauen gibt, die sich Rat und Hilfe suchend an eine derartige Einrichtung wenden, sondern diese sich im Gegenteil eine verbesserte Unterstützungs - und Beratungsleistung erwarten können.

Hinsichtlich der "helpline" des Vereins autonomer Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen habe ich bereits entschieden, dass auch im Jahr 2001 eine Finanzierung aus Fördermitteln für Frauenprojekte erfolgen soll. Über die konkrete Fördervergabe an einzelne Frauenprojekte, bzw. die Höhe der einzelnen Fördersummen wird nach Abschluss des Budgetjahres 2000, bzw. nach Vorliegen der Abrechnungen der vorangegangenen Subventionen und anhand der jeweils erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung entschieden werden.

**Frage 25:**

Die erste Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) für Gender Mainstreaming fand am 10. November 2000 im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen statt. Der Vorsitz wurde stellvertretend von der Leiterin der Frauensektion übernommen. Weiters war auch eine Mitarbeiterin meines Büros anwesend. Die IMAG für Gender Mainstreaming setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Ressorts zusammen. Darin vertreten sind zehn Frauen und zwei Männer, wobei die beiden Männer von den Bundesministerien für Landesverteidigung sowie für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsendet wurden.

Bei diesem ersten Treffen - das nicht nur zum Kennenlernen der Ressortbeauftragten wichtig war - wurde Grundsätzliches besprochen, wie etwa die Wichtigkeit einer verstärkten Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung. Weiters wurde aber auch die aktuelle Situation hinsichtlich Gender Mainstreaming in den einzelnen Ressorts diskutiert und festgestellt, dass es für die einzelnen Ressorts unterschiedliche Startbedingungen und Anknüpfungspunkte gibt. Die Ergebnisse der ersten Sitzung und die weiteren Schritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Durchführung einer Informationsveranstaltung zu Gender Mainstreaming,
2. Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe Logistik im Rahmen der IMAG Gender Mainstreaming,
3. Errichtung von Gender Mainstreaming Arbeitsgruppen in allen Ressorts,
4. Schulungstag für die Ressortbeauftragten,
5. Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

Ziel der interministeriellen Arbeitsgruppe ist es, den Prozess des Gender Mainstreaming in den Ressorts zu unterstützen, zu begleiten und zu koordinieren und das Bewusstsein für die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern in den Politiken der Ressorts zu stärken. Nach dem Ministerratsvortrag vom 7. Juli 2000 soll die IMAG mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Bei Bedarf ist dies aber auch öfter möglich.

**Fragen 26 und 27:**

Notwendige Grundlage für die Umsetzung auf breiter Basis ist ein expliziter politischer Wille. Im Regierungsübereinkommen ist festgelegt, dass Frauenpolitik ein

breiter politischer Gestaltungsauftrag ist und damit in die Zuständigkeit aller Ressorts fällt, die Integration von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Gesellschaft angestrebt werden muss und Bewusstseinsbildung betrieben wird, um Veränderungen von Einstellungen und Sichtweisen in diese Richtung zu erreichen.

Mit der Gründung der Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming ist ein erster Schritt getan, gemeinsam mit den Ressortbeauftragten aller Ressorts werden weitere Schritte für die Umsetzung des Gender Mainstreaming erarbeitet.

**Fragen 28 bis 31:**

Die moderne Arbeitswelt erfordert ein neues Frauenbild, das sowohl die Karrieren in der Berufswelt, als auch dort, wo es gewünscht wird, Karriere und Kinderwunsch zu vereinbaren, ermöglicht. Und auf Grund der demographischen Entwicklungen Europas ist gerade von seiten der Wirtschaft der Ruf Frauen in die Wirtschaft weiter einzubinden unüberhörbar.

Ausgehend davon liegt eine partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit meiner Auffassung nach dann vor, wenn die beiden - mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestatteten - Partner sich die konkrete Ausgestaltung ihres Alltages frei vereinbaren und danach leben. Eine derart verstandene partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit ist mir ein großes Anliegen. Es soll den Familien dabei jedoch nicht vorschreiben werden, wie diese auszusehen hat sondern es müssen die Rahmenbedingungen dahingehend verbessert werden, damit Frauen und Männer ihre Vorstellungen über die gewünschte Lebensform verwirklichen können.

Die partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit beruht dabei auf dem Grundsatz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Partner, die im Sinne des § 94 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Führung ihres Haushalts unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Belange der Partner und der Familie untereinander gerecht und zweckmäßig aufzuteilen haben.

Ich weiß jedoch, dass berufstätige Frauen vielfach überwiegend alleine mit der Arbeit in Familie und Haushalt belastet sind; es ist daher mein Bestreben mehr tätiges Engagement der Männer in der Arbeit für Familie und Haushalt zu bewirken.

Baustein dazu ist etwa das Kinderbetreuungsgeld, dessen Fixeinführung mit 1.1.2001 geplant und durch die Mittel des FLAF bedeckt ist. Es lässt keinerlei Nachteil der Frauen durch Erwerbsbeschränkung zu und somit ist auch die Gruppe der Alleinerzieherinnen nicht benachteiligt. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden mit Ende des ersten Quartales 2001 der Öffentlichkeit vorgelegt.

**Frage 32:**

Unter Einbeziehung der Sozialpartner und einiger Experten wird es eine Arbeitsgruppe geben, die ein Pensionsplitting - Modell erarbeiten soll, das für die Frauen eine gerechtere Berücksichtigung und somit eine Besserstellung für die Zukunft bedeutet.

**Fragen 33 und 34:**

Seit Inkrafttreten des Eherechts - Änderungsgesetzes 1999 ist in Härtefällen ein verschuldensunabhängiger Unterhalt für Personen, die zu Gunsten der Familie die eigene Erwerbstätigkeit zurückgestellt haben, vorgesehen.

**Fragen 35 und 36:**

Den betroffenen Frauen soll künftig ein eigener Anspruch auf eine ausreichende Pension zustehen. Die Umgestaltung der Ausgleichszulage in Richtung eines Anspruchs für jeden Menschen und die Einführung einer Grundpension steht derzeit nicht zur Diskussion.

Der internationale Trend geht bei der Absicherung der Pensionen den Weg einer individuellen Basisabsicherung. In Österreich wurde eine Kommission zur Evaluierung eingesetzt, deren Bericht bis Ende 2001 zu erwarten ist. Bis dahin sind keinerlei Veränderungen im Pensionssystem geplant, denn die Pensionsreform 2000 garantiert über das Jahr 2005 hinaus eine internationale Nettoprozentrage von 78% und somit besteht keinerlei Handlungsbedarf, eine Veränderung in absehbarer Zeit durchzuführen.

**Fragen 37 bis 40:**

Ich bin der Überzeugung, dass die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung nicht einseitig zu Lasten der Kleinverdienerinnen und -verdiener sowie der Frauen gehen, sondern dass diese sozial ausgewogen und unter Berücksichtigung der Situation von wirtschaftlich benachteiligten Menschen sowie der unterschiedlichen Lebensverhältnisse von Frauen und Männern ausgestaltet wurden. Abfederungsmaßnahmen für sozial schwächere Gruppen sollen gewährleisten, dass die notwendige Budgetkonsolidierung nicht die Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen, zu denen überwiegend Frauen gehören, belastet.

Eine Diskussion über die Neuregelung des Weiterbildungsgeldes nach der Karenz wird sich durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes erübrigen. Zudem wird der durch die Neuregelung des Weiterbildungsgeldes freiwerdende Betrag für das Wiedereinstiegsprogramm des Arbeitsmarktservice bereit gestellt werden. Damit wird

vor allem Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Kinderbetreuung zeitweise unterbrochen haben, der Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtert.

Bei der Neuregelung der Witwenpension wurde durch die Erhöhung des Schutzbeitrages von S 16.936,- auf 5 20.000,- der Situation der Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen, in der Regel Frauen, Rechnung getragen. Die Leistungsobergrenze für Bezieherinnen und Bezieher hoher Einkommen wurde mit der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (S 86.400,-) festgelegt, überschreitet also die Summe einer Eigenpension oder eines Erwerbseinkommens und einer Hinterbliebenenpension diesen Betrag, dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null. Diese Leistungsobergrenze halte ich für sozialpolitisch gerechtfertigt.

Auch mit der Einführung der Studiengebühren sowie der Neuregelung der Vorlehre sehe ich keine mittelbare Diskriminierung von Frauen verbunden. Auf Grund des gesellschaftlichen Wandels, sowohl hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern als auch hinsichtlich der sich rapide ändernden Arbeitswelt, sind sich Eltern, Studentinnen und Studenten des Werts einer fundierten Ausbildung bewusst. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung für oder gegen ein Studium vom Geschlecht abhängig gemacht werden wird. Die Bundesregierung hat von Anfang an Begleitmaßnahmen für sozial schwache Studenten erarbeitet.

Die durch die Berufsausbildungsgesetz - Novelle 1998 eingeführte Vorlehre entsprach zwar im Ansatz den bildungspolitischen Erfordernissen zur Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen, die eine Berufsausbildung absolvieren möchten, in die berufliche Erstausbildung, sie konnte sich aber wegen der bürokratischen Hemmnisse und wegen der Befristung bis Ende 2000 nicht ausreichend durchsetzen. Die Neuregelung der Vorlehre trug diesen Mängeln Rechnung und hatte zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die Ausbildungsbetriebe attraktiver zu gestalten und dadurch die Vorlehre zu einem wirksamen Instrument für die Eingliederung benachteiligter Jugendlicher in die Berufsausbildung zu machen.

**Fragen 41 und 42:**

Grundsätzlich halte ich es für sinnvoll, wenn der Bund zur Verfolgung gesellschaftspolitischer Ziele auch seine wirtschaftliche Kaufkraft einsetzt und damit politische Maßnahmen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Menschen, ergänzt. Die im Jahr 1999 vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten ergänzenden Richtlinien zur Berücksichtigung von Frauenförderungsmaßnahmen in Verfahren zur Vergabe von Aufträgen gemäß der ÖNORM A 2050 halte ich für eine geeignete Initiative, um das Bewusstsein zu heben und Anreize für Unternehmerinnen und Unternehmer zu schaffen, Frauenförderungsmaßnahmen in den Betrieben zu setzen. Ich bin deshalb auch an die Leiterinnen und Leiter derjenigen Bundesministerien, die diese Richtlinien bisher noch nicht angewendet haben, herangetreten und habe sie ersucht, in ihren Ressorts für die Umsetzung dieser Richtlinien Sorge zu tragen.



Ich werde dieses frauenpolitische Anliegen auch im Rahmen der Erarbeitung eines neuen österreichischen Vergaberechts einbringen und innerhalb der durch europarechtliche Normen vorgegebenen Grenzen auf eine Berücksichtigung betrieblicher Frauenförderungsmaßnahmen bei der Auftragsvergabe hinwirken.

**Fragen 43 und 44:**

Das Ziel, gleiches Einkommen für gleichwertige Arbeit zu erlangen, ist mir ein besonders wichtiges Anliegen. Ich erachte jedoch ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen zur Umsetzung dieses Anliegens als nicht zielführend. Insbesondere deshalb, weil damit die vielfältigen Ursachen für den Einkommensabstand zwischen den Geschlechtern ausgeblendet werden.

Die Ursachen für die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen liegen in mehreren Faktoren: Die wirtschaftlich unvorteilhafte Erstberufswahl von Mädchen und jungen Frauen, die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Karenz, der schlechtere Zugang zu betrieblichen Qualifikations- und Aufstiegsmöglichkeiten, die kürzere bezahlte Wochenarbeitszeit auf Grund von persönlichen Versorgungs- und Betreuungsaufgaben und die damit verbundenen Beschränkungen in der Wahl von Arbeitsplätzen beim Wechsel des Betriebes.

Es bedarf daher verschiedenster Lösungsansätze, diese Ursachen zu bekämpfen. Ein Lösungsansatz besteht für mich darin, Mädchen verstärkt den Zugang zu nicht traditionellen Berufen zu eröffnen. Ein weiterer Lösungsansatz liegt in der partnerschaftlichen Teilung der privaten Versorgungsarbeit, der ein wesentlicher Teil der Unterstützung von Frauen im Berufsleben ist. Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes erscheint mir als geeignetes Instrument, Männer verstärkt in die Haus- und Familienarbeit einzubinden; da die Geringfügigkeitsgrenze als Zuverdienstmöglichkeit im Rahmen des Kinderbetreuungsgeldes fällt, werden sich die Einkommenseinbußen während der Karenz verringern; es wird Frauen auch möglich gemacht, trotz Karenz den Kontakt mit dem Betrieb zu halten und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, sodass ihre Möglichkeiten, beruflich aufzusteigen, verbessert werden. Selbstverständlich gehören zur Förderung der Frauen im Berufsleben auch Frauenförderpläne in den Betrieben sowie Wiedereinstiegshilfen für Frauen nach einer Kinderpause.

**Fragen 45 und 46:**

Bereits seit 1. Jänner 1998 besteht auch für geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Mit einem relativ geringen Pauschalbeitrag von S 575,- (Wert für das Kalenderjahr 2001) können ein Krankenversicherungsschutz und Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben werden.

**Frage 47:**

Dabei muss dabei berücksichtigt werden, dass die Ausgleichszulage ihrer Art nach Sozialhilfecharakter hat und aus Steuermitteln getragen wird. Es ist daher durchaus sachgerecht, dass auch übrige Einkünfte der Pensionsberechtigten bzw. von deren Ehegatten im Nettoausmaß zu berücksichtigen sind.

**Fragen 48 und 49:**

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen durch staatliche Bildungsmaßnahmen ist außerordentlich wichtig. Es wurden und werden im Bereich staatlicher Bildung vielfältige Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter getroffen.

Beispielhaft möchte ich nur den Aktionsplan 2000 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur anführen, der 99 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Bereich von Schule und Erwachsenenbildung enthält. Für den Zeitraum 2001 bis 2003 sieht das Bildungsministerium im Aktionsplan 2003 Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Schulqualität und Chancengleichheit, geschlechtssensible Berufsorientierung/Mädchen und Technik, Entwicklung von Netzwerken sowie Erwachsenenbildung - Frauen und neue Technologien vor. Zu nennen ist auch das Frauentechologieprogramm 2000, das ich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie umsetzen möchte.

**Fragen 50 bis 52:**

Vorrangig ist, dass Eltern die Form der Kinderbetreuung frei wählen können und ein quantitativ und qualitativ entsprechendes Angebot vorfinden.

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes bei der Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten mit 1,2 Milliarden S in den vergangenen 4 Jahren konnten mehr als 32.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, wodurch unter Berücksichtigung des anhaltenden Geburtenrückganges eine weitgehend flächendeckende Versorgung geschaffen werden konnte. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die verfassungsrechtlich ausschließlich den Ländern obliegende Kompetenz in diesem Bereich wird eine Fortsetzung der Mittfinanzierung des Bundes nicht angestrebt.

Die Bundesländer und Gemeinden müssen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Öffnungs- und Ferienzeiten sowie für eine ausgewogene Förderung von privaten, öffentlichen Betreuungseinrichtungen, von Angeboten für alle Altersgruppen bzw. von institutionellen Betreuungsformen und Tagesmüttern/-vätern Sorge tragen. Durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes soll überdies auch die Wahlfreiheit zwischen familiärer und außerhäuslicher Betreuung verbessert werden.

**Frage 53:**

Es wird derzeit an der Umsetzung des Regierungsübereinkommens vom zum Thema Kinderbetreuungsgeld gearbeitet. Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 76 bis 82.

**Frage 54:**

Familienpolitik und familienpolitische Maßnahmen sollen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile gerecht werden. Mütter und Väter müssen eine vollkommene Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung erhalten. Zahlreiche Betriebe haben mit "familienfreundlichen Maßnahmen" bereits auf die Wünsche ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagiert und bieten - zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf - flexible Arbeitszeitmodelle an. Ich halte es für notwendig, insbesondere diese Entwicklung weiter zu forcieren, da flexible Arbeitszeitmodelle den Beschäftigten einen größeren Gestaltungsspielraum und den Unternehmen eine bessere Berücksichtigung der betriebsspezifischen Notwendigkeiten gewährleisten, als rigide zielgruppenspezifisch erweiterte Rechtsansprüche.

**Frage 55:**

Auch hier sind die gleichen Überlegungen wie bei der Antwort zu Frage 54 zu berücksichtigen. Ergänzend verweise ich darauf, dass es bereits derzeit bei einer Arbeitgeberkündigung im Anschluss an die Behaltefrist die Möglichkeit gibt Ausbildungsarbeitslosengeld zu beziehen, wenn die Voraussetzungen für einen neuerlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erfüllt sind.

**Frage 56:**

Die durch das Sozialrechts - Änderungsgesetz 2000 (SRÄG 2000) ab 1. Oktober 2000 erfolgte Erhöhung des Pensionsanfallsalters für vorzeitige Alterspensionen stellt keine einseitige Maßnahme zu Lasten von Frauen dar, sondern trifft sowohl Männer als auch Frauen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber die unterschiedlichen Altersgrenzen für weibliche und männliche Versicherte bis zum Jahr 2018 durch ein Bundesverfassungsgesetz abgesichert.

**Frage 57:**

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 32 bis 36, 56 und 62.

**Frage 58:**

Der gegenständliche Gleichbehandlungsbericht liegt zwischenzeitlich bereits dem Nationalrat vor.

**Frage 59:**

Der Berichtszeitraum des 5 - Jahresberichtes über Zustand und Entwicklung der Gleichbehandlung in Österreich endete mit 30. Juni 2000. Der Bericht wird derzeit erstellt und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit koordiniert. Nach Fertigstellung wird er als gemeinsamer Bericht unverzüglich dem Nationalrat zugeleitet.

**Frage 60:**

Der dritte Bericht zum Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bundesdienst wurde bereits eingebracht.

**Frage 61:**

Generell darf ich festhalten, dass die Berichte der Bundesregierung zum Thema Gleichbehandlung rechtzeitig dem Nationalrat zugeleitet werden. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bereite ich jedoch eine Reform des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft vor, das auch eine Reform des Berichtswesens umfassen soll. Dies ist auch für das Berichtswesen gemäß des Bundes - Gleichbehandlungsgesetzes geplant. Durch Straffung und Effizienz der Berichte soll auch die Rechtzeitigkeit der Vorlage an den Nationalrat gewährleistet werden.

**Frage 62:**

Durch das Pensionssplitting sollen Personen, welche Familienarbeit leisten, im Alter ausreichend abgesichert werden. De facto widmen sich derzeit in erster Linie noch immer Frauen der Familienarbeit, welche vom geplanten Pensionsmodell profitieren sollen.

**Frage 63:**

Hiezu verweise ich einleitend auf die Beantwortung der Fragen 28 bis 31 sowie 43 und 44.

Im Rahmen meiner ressortspezifischen Kompetenzen setze ich mich nicht nur im eigenen Ressort engagiert für die Anliegen der Frauen ein, sondern auch in Arbeitsgesprächen mit Regierungskolleginnen und -kollegen sowie Expertinnen und Experten im nationalen wie internationalen Zusammenhang. Teil der Bewusstseinsarbeit

ist es, auch Forschungsprojekte und Studien zu den unterschiedlichen frauenpolitischen Aspekten zu initiieren und zu unterstützen.

**Frage 64:**

Ich sehe Frauenpolitik als Querschnittsmaterie an. Aus diesem Grund ist diese ein Anliegen der gesamten Bundesregierung.

**Frage 65:**

Die Zusammenarbeit mit den Non - Governmental Organizations (NGOs) in frauenpolitischen Angelegenheiten ist selbstverständlich wichtig und einer Fortsetzung des Dialoges mit den NGOs steht nichts im Wege.

**Fragen 66 und 97:**

Ich werde - auch in Kooperation mit der Gender Mainstreaming Arbeitsgruppe - die Möglichkeit prüfen, Ansätze und Strategien zu entwickeln, damit geschlechtsspezifische Auswirkungen des Staatsbudgets erfasst werden können.

**Frage 67:**

Ein Integrations - Forschungsprojekt, welches auch die spezifischen Probleme von Flüchtlingsfrauen transparenter machen soll, ist bereits von einigen Ministerien in Kooperation geplant bzw. beauftragt. In meinem Ressort finden sich zudem einige Projekte, mittels derer unterschiedliche Problemsituationen von Migrantinnen beleuchtet und diesbezügliche Lösungsvorschläge erarbeitet werden sollen, im Prüfungsstadium. Deren Realisierung wird unter anderem von den Ergebnissen der Integrationsstudie abhängig sein, da Doppelgleisigkeiten vermieden werden sollen, ergänzende Aspekte aber begrüßenswert sind.

**Fragen 68 und 69:**

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die staatlichen Organe ihre Aufgaben menschenrechts konform wahrnehmen. Menschenrechtsverletzungen sind jedoch sehr ernst zu nehmen. Ich bin auch der Überzeugung, dass der dafür zuständige Bundesminister für Inneres jedem Vorwurf nachgeht und die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellt. Ich halte eine Sensibilisierung der staatlichen Organe für die Rechte und besonderen Bedürfnisse der Opfer von Frauenhandel, Asylantragstellerinnen und Migrantinnen für wünschenswert und werde in diesem Zusammenhang mit dem Bundesminister für Inneres Gespräche führen.

Darüber hinaus verweise ich auf die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, die für die Betreuung der Opfer von Frauenhandel eine essentielle Funktion

inne hat und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesministerium für Inneres gefördert wird. Es besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen meinem Ressort und der Interventionestelle, welcher die Probleme von betroffenen Frauen aus der Praxis bekannt ist.

**Frage 70:**

Geschlechtsspezifische Fluchtgründe werden im Asylgesetz 1997 nicht ausdrücklich als Asylgrund erwähnt. In § 27 Abs. 3 des Asylgesetzes wird für AsylwerberInnen, "...die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen ..." festgelegt, dass sie von Organwaltern desselben Geschlechtes einvernommen werden müssen. Insofern wird als Voraussetzung, weibliche Genitalverstümmelung als Asylgrund anzuerkennen, die Genfer Flüchtlingskonvention genannt. In Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention kann die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen unter die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gezählt werden. FGM wird in Österreich in Bezug auf das Strafgesetzbuch und das Sicherheitspolizeigesetz als strafbare Handlung gegen die körperliche Integrität (Körperverschädigung) verstanden und wird auch unter den bereits genannten Voraussetzungen sowie bei Nachweis einer überwiegenden Akzeptanz im Herkunftsland bzw. unzureichender Maßnahmen des Herkunftslandes gegen FGM - Praktiken vom Bundesministerium für Inneres als Asylgrund anerkannt.

**Frage 71:**

Die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen - auch als Teilaspekt der Problematik Gewalt in der Familie - ist mir ein besonderes Anliegen. Deshalb setzt mein Ressort zahlreiche Maßnahmen, die von Bewusstseinsbildung bis zum Opferschutz reichen und auch Schulungsmaßnahmen für relevante Berufsgruppen wie Polizei und Gesundheitspersonal u.a. im Rahmen der Plattform gegen die Gewalt in der Familie beinhalten.

Als Beispiel für Maßnahmen gegen alle Formen der Gewalt in der Gesellschaft möchte ich das Projekt "Frauen und Sicherheit", das gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres durchgeführt wird, nennen. Dieses Projekt, das durch die Europäische Kampagne gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft kofinanziert wird, zielt auf die Bekämpfung der Gewalt an Frauen und Kindern ab. Dieses Projekt hatte auch die Ausbildung des Gesundheitspersonals hinsichtlich der Erkennung von Verletzungen aus Gewalt gegen Frauen und Kinder zum Inhalt.

In diesem Zusammenhang scheint es mir auch sinnvoll, den Psychologenbeirat und den Psychotherapiebeirat mit diesem Thema zu befassen. Ich werde daher die Ausarbeitung von Konzepten anregen, um abzuklären, in welcher Art und Weise die von Ihnen angesprochenen staatlichen Organe im Umgang mit Frauen, denen Gewalt angetan worden ist, besonders geschult und weitergebildet werden können. Die konkrete Umsetzung allfällig ausgearbeiteter Konzepte fällt dann allerdings in den Ver-

antwortungsbereich der Vertreter der jeweils zuständigen staatlichen Organe sowie der Träger von Krankenanstalten. Im Übrigen gehe ich von einer konstruktiven Einbindung der jeweiligen für die verschiedenen Gesundheitsberufe eingerichteten Ständevertretungen aus.

**Fragen 72 bis 74:**

Ich unterstütze im Rahmen der Förderung von Frauenprojekten insbesondere Vereine und Initiativen, die Berufsberatung und Hilfestellung für Mädchen und Frauen anbieten, um dem sozialisationsbedingten, einseitigen Berufsverhalten von Mädchen und Frauen entgegenzuwirken. Zum einen sind naturwissenschaftlich und technisch interessierte Mädchen zur Wahl von nicht traditionellen Berufen zu motivieren und zum anderen die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien für Frauen in der zweiten Ausbildungsphase zugänglich zu machen.

Meine Vorgängerin, Frau Dr. Elisabeth Sickl, hat bereits eine Studie für ein Frauentechnologieprogramm präsentiert, die zum Ziel hatte, konkrete Maßnahmen zur Steigerung des derzeit noch verschwindend geringen Frauenanteils in zukunftsträchtigen technischen Berufen auszuarbeiten. Parallel dazu wurden Vorbereitungen für ein umfassendes "Frauentechnologieprogramm Österreich" getroffen. Betreffend die geplante Umsetzung des Frauentechnologieprogramms 2000 verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 48 und 49.

In Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird es ein Arbeitsschwerpunkt der nächsten Jahre sein, den Frauenanteil in leitenden Positionen anzuheben.

**Frage 75:**

Mir ist bewusst, dass die geschlechtsspezifische Segregation am Arbeitsmarkt in Österreich immer noch stark ausgeprägt ist. Hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 43 und 44 sowie 72 bis 74.

**Frage 76:**

- Das KBG wird S 6.000,-- monatlich betragen, ist also höher als das derzeitige Karenzgeld.
- Der Bezieherkreis wird auf Personen die erwerbstätig sind, bzw. nur geringfügig beschäftigt sind ausgeweitet
- Die Dauer des Bezuges wird unter der Berücksichtigung der finanziellen Mittel des FLAF und in Übereinstimmung mit den Ländern auf das dritte Lebensjahr erweitert werden.
- Die Pensionsbegründung wird für 11/2 Jahre erreicht - dafür werden in den ersten 18 Monate zusätzlich S 250,-- pro Monat an die PV einbezahlt.

- Der Bezug wird an die vorgesehenen Mutter - Kind - Pass - Untersuchungen gekoppelt.
- Eine erweiterte Zuverdienstmöglichkeit soll es geben.
- Das KBG - Gesetz wird mit 1.1.2002 in Kraft treten. Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2000 geboren wurden und die einen Anspruch auf Karenzgeld haben, werden bereits in den Genuss der entsprechenden Verlängerung der Bezugs - dauer bzw. der Erhöhung kommen.

**Frage 77:**

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wird einerseits der politischen Überzeugung Ausdruck verliehen, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern eine wertvolle und unverzichtbare Leistung im Interesse der gesamten Gesellschaft darstellt und andererseits soll zu Gunsten der Kindergeneration den Eltern für die erste Zeit der intensiven Kleinkinderbetreuung eine gewisse wirtschaftliche Absicherung gegeben werden.

Auf Grund der ausgeweiteten Zuverdienstmöglichkeit ist es erziehenden Eltern möglich, während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazu zu verdienen. Es wird daher vor allem leichter möglich sein, Urlaubsvertretungen bzw. Karenzvertretungen wahrzunehmen, und so den Kontakt zum Dienstgeber zu halten. Dies wirkt sich positiv auf den Wiedereinstieg aus.

**Frage 78:**

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Karenzgeld, was die Höhe, Dauer und den Bezieherkreis betrifft. Das in der österreichischen Familienpolitik neue Prinzip der Wahlfreiheit wird durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes für alle verwirklicht. Die Eigengestaltung der Lebenskonzepte der Familien in Bezug auf Kinderbetreuung und Berufstätigkeit soll durch die Geldleistung nicht beeinflusst werden, daher wird es auch die Zuverdienstmöglichkeit während des KBG - Bezuges geben. Damit wird es auch kein Berufsverbot geben - die Eltern werden zukünftig selbst entscheiden können, wie sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf regeln.

**Frage 79:**

Generell geht es um die Schaffung von Rahmenbedingungen, die auch Vätern eine bessere Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Pflichten ermöglichen. Mein Ressort ist besonders dort initiativ, wo es darum geht, in Unternehmen diesbezügliche bewusstseinsbildende Prozesse zu initiieren, wie beispielsweise den Bundeswettbewerb um den familienfreundlichsten Betrieb oder das Audit Familie & Beruf. Wichtig ist aber auch wahrzunehmen, dass immer mehr Väter bereit sind, eigenverantwortlich ihren Teil der elterlichen Pflichten zu übernehmen. Allfällige motivierende Maß-



nahmen im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld dürfen jedoch nicht zur Benachteiligung von Alleinerziehenden führen.

**Frage 80:**

Das KBG soll von der Erwerbsarbeit entkoppelt werden und wird das bisherige Karenzgeld ersetzen. Es wird damit zu einer reinen Familienleistung und finanziert sich ausschließlich aus den Mitteln des FLAF. Bei Einführung eines Kinderbetreuungsgeldgesetzes wird ein kompletter Systemwechsel vorgenommen. Das Kinderbetreuungsgeld wird keine Versicherungsleistung mehr sein, die ein entfallenes Entgelt ersetzen soll, vielmehr handelt es sich um die Abgeltung einer Betreuungsleistung.

**Frage 81:**

Selbstverständlich ist geplant, beim Kinderbetreuungsgeldgesetz einen Zuschuss für sozial schwache Eltern aufrecht zu erhalten.

**Frage 82:**

Für das Jahr 2002 - bei Einführung des neuen Gesetzes - ist geplant, das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von S 6.000,- auszuzahlen. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem derzeitigen Betrag von etwa S 5.600,-.

**Frage 83:**

Derzeit besteht die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen aus dem Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen in Wien und dem Regionalbüro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für die Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg mit Sitz in Innsbruck.

Zusätzlich hat das Regionalbüro für die Steiermark mit Sitz in Graz seine Tätigkeit unter der Leitung der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bereits aufgenommen, die Leitung des Regionalbüros befindet sich im Stadium der Ausschreibung. Gleichzeitig erfolgte auch die Ausschreibung der Leitung des Regionalbüros für Kärnten.

Für diese Legislaturperiode sind keine weiteren Regionalanwaltschaften geplant, damit zum einen die Institution Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen in organischem Tempo wachsen und zum anderen die in engem Zusammenhang mit der Anwältin tätige Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft rechtzeitig ihre Arbeitskapazitäten anpassen kann.

**Frage 84:**

Ich bin der Überzeugung, dass es heute sehr viele Männer gibt, die auch nach einer Trennung verantwortliche Väter bleiben wollen. Viele Eltern die sich trennen, wollen trotz Beendigung der Paarbeziehung die verantwortlich geteilte Elternschaft leben.

Dies liegt im Interesse aller Beteiligten: der Frauen, auf denen nicht die gesamte Last der Erziehung allein lastet, der Männer, deren Kontakt zu den Kindern dadurch intensiver bleibt, als wenn sie auf die Rolle der "Besuchsväter" reduziert werden, und nicht zuletzt der Kinder, für deren persönliche Entwicklung die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen enorme Bedeutung hat.

Bei der Beurteilung der neuen Regelung ist auch wesentlich, dass nach der Scheidung der Eltern die gemeinsame Obsorge nur bis zu jenem Zeitpunkt bestehen bleibt, in dem entweder die Eltern oder aber das Gericht anderes beschließen, sofern die Eltern bei einer einvernehmlicher Scheidung nicht freiwillig ausdrücklich die gemeinsame Obsorge schriftlich vereinbaren und das Gericht dies auch genehmigt.

Die gemeinsame Obsorge soll dem Wohle des Kindes und dem Recht des Kindes auf beide Elternteile dienen und nicht nur Rechte sondern vor allem Pflichten der Eltern gegenüber ihrem minderjährigen Kind umfassen. So werden geschiedene Väter daher nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechts - Änderungsgesetzes 2001 (Kin - dRÄG 2001) nicht mehr wie bisher zwangsweise aus all ihren Pflichten gegenüber ihren Kindern entlassen.

**Frage 85:**

Der Gesetzgeber hat Eltern, deren Ehe gescheitert ist, lediglich die Möglichkeit eingeräumt, die künftige Obsorge ihrer Kinder unter sich einvernehmlich aufzuteilen. Wenn der Mann während der Ehe Gewalt gegen die Frau ausgeübt hat und die Basis für eine Kommunikation zwischen den Eltern fehlt, kann die gemeinsame Obsorge aufgehoben werden: Beantragt ein Elternteil die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge, so ist gemäß § 177a ABGB in der ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung - wenn es nicht gelingt, eine gütliche Einigung herbeizuführen - jener Elternteil, bei dem das Kind sich hauptsächlich aufhält, mit der alleinigen Obsorge zu betrauen. Weiters rechtfertigt nach herrschender Lehre und ständiger Judikatur Gewalt seitens des Mannes, wenn solche Handlungen das Wohl des Kindes gefährden und sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken, die Entziehung der Obsorge und des Besuchsrechtes.

**Frage 86:**

Die "gemeinsame Obsorge" ist kein Recht der Eltern sondern ein Rechtsinstitut zum Wohle des Kindes, das Eltern bei der einvernehmlichen Scheidung ausdrücklich vereinbaren müssen und vom Gericht nur dann genehmigt werden kann, wenn dieses zur Ansicht gelangt, dass damit dem Wohle des Kindes besser entsprochen wird.

Wenn auch für die gerichtliche Anordnung der gemeinsamen Obsorge einvernehmliche Wille beider Eltern Voraussetzung ist, darf man die Situation der Frau nicht unbeachtet lassen. Die Argumente, dass sich Frauen vielfach einem ausserordentlich hohen Druck gegenüber sehen, einen solchen gemeinsamen Antrag zu stellen oder

einem solchen Wunsch des Vaters zuzustimmen, müssen ernst genommen und geprüft werden. Es wird daher auch meine Aufgabe sein, die Situation der Frauen im Scheidungsfall genau zu beobachten und zu evaluieren.

Bei allem Verständnis für die sehr oft sehr schwierige Lage der Frauen, darf das Recht des Kindes auf beide Eltern, aber auch die Situation des Mannes, der für sein Kind sorgen will nicht unberücksichtigt gelassen werden. Um das Wohl der Kinder - auch im Scheidungsfall - in den Vordergrund zu stellen, soll das vom BMSG entwickelte Modell "Familienberatung bei Gericht - Mediation - Eltern - und kinderbegleitung bei Scheidung oder Trennung" den Familien in Trennungssituationen die Möglichkeit für Eltern bieten, sich mit Unterstützung außenstehender Dritter in die Lage zu versetzen, ihre familiären Konflikte eigenverantwortlich zu bewältigen.

**Frage 87:**

Im Bereich "Gewalt gegen Frauen" wird seit Oktober 2000 bis November 2001 eine weitere Seminarreihe für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen zur Aus- und Fortbildung in diesem Themenbereich durchgeführt.

Mit den neun Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, die bisher vom Bundesministerium für Inneres und meinem Ressort im Rahmen einjähriger Förderverträge subventioniert wurden, wurden beginnend mit 1. Jänner 2001 fünfjährige Auftragsverträge gemäß § 25 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) abgeschlossen. Damit werden diese für die Gewaltbekämpfung und -prävention so wichtigen Opferschutzeinrichtungen erstmals längerfristig abgesichert. Gleichzeitig habe ich aus meinen budgetären Mitteln für das Jahr 2001 einen um ca. S 2,8 Mio. höheren Betrag als im Vorjahr zur Finanzierung dieser Interventionsstellen bereitgestellt.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Opferschutzeinrichtungen wie Interventionsstellen, Notrufen und Frauenhäusern werde ich anregen, dass Notwohnungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder bereit gestellt werden.

Ein wichtiges Anliegen ist mir die Verbesserung der Situation der von Frauenhandel betroffenen Frauen. Diesbezüglich plane ich die Erarbeitung einer längerfristigen Strategie, die auf eine verstärkte Schulung von staatlichen Organen, Verbesserung beim Aufenthaltsrecht von Opfern des Frauenhandels, ihren Versicherungs- und Krankheitsfall, verstärkte Vernetzung zwischen in diesem Bereich tätigen NGOs und Möglichkeiten der Nachbetreuung der Opfer und ihrer Familien in ihrem Heimatland abzielt. Dieses Vorhaben bedarf einer engen Kooperation mit dem Bundesminister für Inneres, mit dem ich zum gegebenen Zeitpunkt diesbezügliche Gespräche aufnehmen werde.

**Frage 88:**

Angesichts der damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Wirtschaft ist zurzeit an eine solche Regelung nicht gedacht. Für die Zukunft sind Maßnahmen in

diese Richtung, im Sinne einer Angleichung an die Regelungen in anderen europäischen Ländern, denkbar.

**Frage 89:**

Von einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten sind Frauen in mehrfacher Hinsicht betroffen: als Konsumentinnen bzw. überwiegend für die Haushaltsführung zuständige Personen, als "mithelfende Angehörige" in kleinen Betrieben und als das Gros der Handelsangestellten. Den Vorteil, den Konsumentinnen aus einer weiteren Flexibilisierung der Öffnungszeiten ziehen können, stehen massive Nachteile auf Seiten der im Handel beschäftigten bzw. im Betrieb des Ehemannes mithelfenden Frauen gegenüber. Diese Nachteile, die sich vor allem in der Verschärfung der Problematik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern äußern, müssen in einer Diskussion einer weiteren Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten gebührend berücksichtigt werden. Derzeit ist eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aus meiner Sicht nicht notwendig.

**Fragen 90 und 91:**

Ich befürworte einen höheren Anteil qualifizierte Frauen in der Politik. Diesbezügliche Entscheidungen fallen aber in die Zuständigkeit der Parteien.

**Frage 92:**

Hinsichtlich des Vorschlags, sexuelle Belästigung als strafrechtliches Delikt im Strafbuch zu verankern, liegt mir seit November des Vorjahres ein Rechtsgutachten vor, dass die in Betracht kommenden Ebenen einer rechtlichen Erfassung der derzeit nicht geregelten Tatbestände der sexuellen Belästigung untersucht. Auf Basis dieses Rechtsgutachtens werde ich das Gespräch mit dem Bundesminister für Justiz suchen.

**Frage 93:**

Nach geltender Rechtslage müssen Frauen eine sexuelle Belästigung beweisen. Dies führt zu großen Schwierigkeiten in der Praxis (OGH - Urteil 9 ObA 2056/96 vom 27. März 1996). Daher befürworte ich eine Beweislastleichterung, wie sie das Gleichbehandlungsgesetz jetzt schon für andere Diskriminierungstatbestände vorsieht und wie sie auch im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 100/93, seit der Novelle BGBl. I Nr.94/2000 verankert ist.

Frauen sollen nicht mehr beweisen müssen, dass eine sexuelle Belästigung vorliegt. Die sexuelle Belästigung muss meinen Vorstellungen nach von den betroffenen Frauen lediglich glaubhaft gemacht werden. Ebenso sollen Männer nicht den vollen Beweis erbringen müssen, dass keine Belästigung vorliegt, sondern dies nur glaubhaft machen müssen. Die Glaubhaftmachung verlangt einen geringeren Überzeugungsgrad als der Vollbeweis, welcher in Fällen der sexuellen Belästigung in der Regel nicht erbracht werden kann.

**Fragen 94 und 95:**

In diesem Zusammenhang wird auf das von meinem Ressort seit Herbst 2000 österreichweit an Familienberatungsstellen durchgeführte Pilotprojekt "Familienkompetenzen - Schlüssel für mehr Erfolg im Beruf" verwiesen. Das Projekt dient u.a. dazu, den WiedereinsteigerInnen ihre während der Familienphase erworbenen und weiterentwickelten überfachlichen Qualifikationen bewusst zu machen, damit sie diese bei der Suche nach einem Arbeitsplatz offensiv einsetzen können.

Im Übrigen verweise ich auf meine Antworten zu den Fragen 28 bis 31, 41 und 42, 43 und 44 sowie 72 bis 74.

**Frage 96:**

Diese Frage wird bei jeder einzelnen Ausgliederung individuell zu regeln sein. Ich gehe davon aus, dass die Ressortverantwortlichen gemeinsam mit den Gleichbehandlungsbeauftragten für die Bediensteten gute und zufrieden stellende Lösungen finden werden. Ich werde aber auch hier, im Rahmen meiner Möglichkeiten, die koordinierungskompetenz in Angelegenheiten der Frauenpolitik wahrnehmen.

**Frage 98:**

Meiner Meinung nach ist es notwendig, in erster Linie Strategien zu entwickeln bzw. vorhandene Strategien weiter umzusetzen, die darauf abzielen, Verhaltensweisen oder sonstigen Umständen, die für diese geschlechtsspezifische Kostenverursachung verantwortlich sind, auf konstruktiver Weise entgegenzusteuern.

**Frage 99:**

Die Behindertenmilliarde wird primär

- für behinderte Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die - allen - falls nach einer entsprechenden Berufsvorbereitung - in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können,

- für die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsplätze vor allem von Menschen mit Behinderungen höheren Alters, die durch sich verschlechternden Gesundheitszustand (z.B. chronische Erkrankungen) gefährdet sind, sowie
  - für die Eingliederung von behinderten Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt (vor allem psychisch beeinträchtigte und sinnesbehinderte Personen) in das Erwerbsleben
- eingesetzt werden, wobei bei allen Zielgruppen die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen durch Anreizsysteme und Quotenregelungen besondere Berücksichtigung finden sollen.